

754 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über den Antrag der Abgeordneten Mühlbacher, Dkfm. DDr. König, Dkfm. Bauer und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Polenkohlegarantiegesetz geändert wird (112/A)

Die Abgeordneten Mühlbacher, Dkfm. DDr. König, Dkfm. Bauer und Genossen haben in der Sitzung des Nationalrates am 19. Mai 1981 den obgenannten Initiativantrag, der dem Finanz- und Budgetausschuß zugewiesen wurde, eingebracht. Diesem Gesetzesantrag liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Entgegen den ursprünglichen Erwartungen der österreichischen Elektrizitätsversorgungsunternehmungen liegen rechtskräftige Bewilligungen zum Bau der Kraftwerke noch nicht vor. Infolge diesbezüglicher Klauseln sind daher die Kohlelieferverträge noch nicht in Kraft getreten. Nach der bisherigen Gesetzeslage ist jedoch das Inkrafttreten der Lieferverträge eine Voraussetzung für eine Garantieübernahme durch den Bundesminister für Finanzen.

Vom Standpunkt der international stark ausgeprägten Solidarität mit Polen scheint besonders in der derzeitigen politisch-ökonomischen Situation dieses Landes ein längeres Hinausschieben der österreichischen Garantieübernahme nicht vertretbar, zumal auch die anderen westlichen

Gläubigerländer Umschuldungs- und neuerlichen Kreditwünschen Polens positiv gegenüberstehen.

Die Novellierung soll daher ermöglichen, daß Garantieübernahmen schon vor Inkrafttreten der Lieferverträge erfolgen können.

Die im vorliegenden Gesetzentwurf enthaltene Bestimmung stellt eine Verfügung über Bundesvermögen im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG dar.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat den geänderten Initiativantrag in seiner Sitzung am 3. Juni 1981 in Verhandlung genommen. An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dipl.-Ing. Doktor Zittmayr, Dkfm. DDr. König und Dkfm. Bauer sowie der Bundesminister für Finanzen Dr. Salcher.

Bei der Abstimmung wurde der im Antrag 112/A enthaltene Gesetzentwurf mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanz- und Budgetausschuß den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1981 06 03

Mondl
Berichterstatter

Mühlbacher
Obmann

**Bundesgesetz vom XXXXX 1981, mit
dem das Polenkohlegarantiegesetz geändert
wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 26. November 1980
betreffend die Übernahme von Garantien zur
Förderung von Kohleimporten aus Polen (Polen-

kohlegarantiegesetz), BGBL. Nr. 555/1980, wird
wie folgt geändert:

Im § 1 Abs. 3 ist als zweiter Satz anzufügen:
„Für die Garantieübernahme ist das Inkraft-
treten der Lieferverträge nicht Voraussetzung.“

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist
der Bundesminister für Finanzen betraut.